

16. Kann für eine fortgesetzte Erledigung des Pfändungsauftrages eine nochmalige Pfandgebühr beansprucht werden?

Darf nach dem Großh. hessischen Gesetze vom 3. September 1878, die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes betreffend (Reg.-Bl. S. 101), der Gerichtsvollzieher für die Vereinnahmung der Erlöse von ihm vollzogener freiwilliger Versteigerungen eine besondere Gebühr verlangen?

Ist der §. 352 St.G.B.'s auf die Überhebung von Reisekosten und Schreibgebühren anwendbar?

¹ Gleicher Ansicht: Oeyer, Bd. 2 S. 116; Hälschner, Bd. 2 S. 650; v. Liszt, S. 481; Meier, S. 917; Ditzhaujen, S. 1208; Meili, Das Telephonrecht (1885) und das Recht der Verkehrs- und Transportanstalten (1888) S. 110; Scheffler, im Gerichtssaal Bd. 36 S. 481. — Dagegen: Oppenhoff, S. 317 Anm. 3; Fuld im Gerichtssaal Bd. 36 S. 202 und Österr. Centralbl. Bd. 3 S. 449; Barazetti in Zeitschr. f. vergl. Rechtswissenschaft Bd. 6 S. 473/74. — Ein die gleiche Frage ausführlich erörterndes Urtheil der engl. Queen's Bench vom 20. Dezember 1880 (Meili, Telephonrecht S. 294) gelangt zu dem Schlusse, das Telephon als Spezies der Telegraphie dem Postmonopol unterzuordnen, jedoch auf Grund der engl. Gesetze von 1863 und 1869, welche den Telegraphen definieren als „Apparat zur Übertragung von Nachrichten oder anderen Mittheilungen mittels elektrischer Signale“ (Apparatus for transmitting messages or other communications by means of electric signals).

Sind die von §. 23 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (R.G.Bl. S. 166) vorgeschriebenen Kostennoten Urkunden?

I. Straffenat. Ur. v. 4. März 1889 g. C. Rep. S1/89.

I. Landgericht Mainz.

Aus den Gründen:

Zu dem Posten 34 lit. b stellt das Urteil zutreffend thatsächlich fest, daß der Angeklagte die nämliche am 3. Dezember 1886 begonnene Pfändung am folgenden Tage zu Ende geführt und für diese nämliche Pfändung unberechtigt eine zweimalige Pfandgebühr in Ansatz gebracht und bezogen habe. Denn die Gebühr für die nämliche Pfändung wird für ihren vollen Verlauf bezahlt und kann daher nur einmal bezogen werden, mag auch ihre Beendigung wegen Einbruches der Nacht auf den folgenden Tag verschoben worden sein, oder sie irgend eine andere Unterbrechung erlitten haben. Ob etwa die Gesamtdauer dieser nämlichen Pfändung mehr als zwei Stunden betragen hat, sodaß nach §. 4 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher für dieselbe eine höhere Gebühr hätte beansprucht werden dürfen, steht nicht in Frage. Die Meinung der Revision, es fehle an jedem objektiven Kriterium für die Einheit einer Pfändung, und es hänge daher lediglich von dem Ermessen des Gerichtsvollziehers ab, ob er den ihm erteilten Pfandauftrag in einer oder in mehreren selbständigen Pfändungen erledigen wolle, würde denselben zur vollsten Willkür berechtigen. Daß aber der Angeklagte, als er am 3. Dezember die Pfändung unterbrach, überzeugt gewesen wäre, dieselbe, soweit dies möglich sei, erledigt zu haben, kann aus dem Urteile nicht entnommen werden. Nur in diesem Falle hätte er die am folgenden Tage fortgesetzte Erledigung des ihm gewordenen Pfändungsauftrages für eine neue selbständige Pfändung halten dürfen.

Durch das Großh. hessische Gesetz vom 3. September 1878, betreffend die Ausführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, ist in Art. 30 Ziff. 2 den Gerichtsvollziehern die Bornahme freiwilliger Versteigerungen von Mobilien u. als amtliche Verrichtung übertragen worden, und es bestimmen die Artt. 15. 16 des Großh. hessischen Gesetzes vom 30. August 1879, betreffend die Ausführung des deutschen

Gerichtskostengesetzes 2c (Reg.-Bl. S. 589), daß in Angelegenheiten, welche durch die deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen würden, die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher für Zustellungen und Zwangsvollstreckungen nach der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878, insoweit aber den Gerichtsvollziehern noch andere Geschäfte zugewiesen seien, diese Gebühren nach den im Verordnungswege zu erlassenden Vorschriften bemessen werden sollen. Demgemäß bestimmt die Großh. hessische Verordnung vom 18. Januar 1882 in dem zu derselben gehörigen Tarif II Abt. IV, Gebühren der Gerichtsvollzieher, unter Ziff. 5, daß der Gerichtsvollzieher für die Vornahme freiwilliger Versteigerungen von Mobilien die Gebühr des §. 7 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher zu erhalten habe. Bezüglich dieser freiwilligen Versteigerungen hatte bereits die Großh. hessische Dienstinstruktion für Gerichtsvollzieher vom 5. August 1879 (Reg.-Bl. S. 515) in den §§. 81. 82 ausgesprochen, freiwillige Versteigerungen von Mobilien 2c seien solche, welche der Gerichtsvollzieher in unmittelbarem Auftrage der Beteiligten vornehme. Der Auftraggeber bestimme die Zeit, den Ort und die Bedingungen, sowie die Art der Bekanntmachung der Versteigerung. Ohne besonderen Auftrag sei der Gerichtsvollzieher zur Erhebung der Steigerlöse nicht ermächtigt. Sei er aber zu letzteren ermächtigt und Barzahlung bedungen, so dürfe er ohne Einwilligung seines Auftraggebers die versteigerten Gegenstände nur gegen Entrichtung des Erlöses an die Steigerer verabsolgen. Besondere Gebührgewährungen für die Versteigerung fänden nicht statt. Nun gehört aber zu §. 7 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher als integrierender Bestandteil der §. 12 Ziff. 4, nach welcher die Gebühr für die Versteigerung von beweglichen Sachen die Ablieferung des für dieselben erlösten Geldes umfaßt, und es muß umsomehr angenommen werden, daß in der Bezugnahme der Großh. hessischen Verordnung vom 18. Januar 1882 auf den allegierten §. 7 zugleich die Bezugnahme auf den §. 12 Ziff. 4 enthalten ist, als, wie gesagt, bereits die Großh. hessische Dienstinstruktion für Gerichtsvollzieher sich in Übereinstimmung mit diesem §. 12 Ziff. 4 gesetzt hatte. Hiermit steht auch Art. 17 des Gesetzes vom 30. August 1879 im Einklange. Sonach kann es aber auch keinem Zweifel unterliegen, daß der mit der Vereinnahmung der Erlöse freiwilliger Versteigerungen beauftragte

Gerichtsvollzieher eine besondere Gebühr für dieselbe nicht beanspruchen darf und sich vielmehr mit der Gebühr für die Versteigerung begnügen muß, die er aber auch dann in vollem Umfange zu beziehen hat, wenn er mit der Vereinnahmung der Steigerlöse nicht beauftragt worden war. Nun meint jedoch das Urteil, nur die Abhaltung freiwilliger Versteigerungen, nicht zugleich aber auch die Vereinnahmung der Steigerlöse sei den Gerichtsvollziehern als amtliche Verrichtung übertragen worden, und es beruhe sonach die dem Gerichtsvollzieher von seinem Auftraggeber erteilte Ermächtigung zu dieser Vereinnahmung lediglich auf einer privaten Übereinkunft, welcher die Anwendung des §. 352 St.G.B.'s auf die gemäß dieser Übereinkunft von dem Gerichtsvollzieher vereinnahmten Hebegebühren ausschließe und nur eine disziplinäre Bestrafung desselben wegen Übertretung des betreffenden Verbotes seiner Dienstinstruktion zulasse. Da sich aber aus dem Gesetze vom 3. September 1878 sowie aus der auf ihm fußenden Verordnung vom 18. Januar 1882 ergibt, daß die Bezüge des Gerichtsvollziehers auch für freiwillige Versteigerungen der privaten Übereinkunft haben entzogen werden sollen, und aus diesem Grunde der §. 7 und bezw. der zu ihm gehörige §. 12 Ziff. 4 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher als maßgebend für diese Bezüge erklärt worden ist, so kann nicht beaufstandet werden, daß nach der Großh. heftigen Gesetzgebung auch die Vereinnahmung der Erlöse freiwilliger Versteigerungen, wenn sie dem Gerichtsvollzieher von den Interessenten übertragen worden ist, zu der amtlichen, durch die Versteigerungsgebühr in vollem Umfange vergüteten, Verrichtung desselben gehört. Aus dem von dem Urteile angeführten Grunde erscheint sonach die Freisprechung des Angeklagten von den ihm zur Last gelegten Vergehen, unberechtigte Gebühren für die Erhebung von Erlösen freiwilliger Versteigerungen eingefordert zu haben, nicht gerechtfertigt, und es war darum das Urteil insoweit gemäß der zweiten Beschwerde des Staatsanwaltes aufzuheben. Wenn indessen diese Beschwerde zugleich darauf gestützt wird, daß wenigstens der §. 331 St.G.B.'s gegen den Angeklagten zur Anwendung habe gebracht werden müssen, so ist übersehen worden, daß es sich hierin um freiwillige Leistungen handelt, während der Angeklagte die fraglichen Beträge als geschuldete Leistungen beansprucht hat.

Die dritte Beschwerde des Staatsanwaltes hat die Freisprechung des Angeklagten von der Auflage, sich der Überhebung von Schreib-

gebühren und Reisekosten nach §. 352 St.G.B.'s schuldig gemacht zu haben, zum Gegenstande. Sie erscheint begründet.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Reisen, welche der Gerichtsvollzieher aus Anlaß seines Dienstes macht, sowie die Abschriften, welche er aus diesem Anlasse fertigen läßt oder selbst fertigt, als amtliche Verrichtungen im Sinne des §. 352 St.G.B.'s zu betrachten sind. Ebenfowenig ist im allgemeinen zu bezweifeln, daß die Entschädigungen, welche ihm durch Befehl oder Verordnung für solche Reisen und Abschriften bewilligt sind, als Vergütungen für amtliche Verrichtungen im Sinne beflagter Gesetzesbestimmung zu gelten haben. Der Umstand, daß die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 zwischen Gebühren und Auslagen unterscheidet und die Schreibgebühren sowie die Reisekosten unter den Auslagen auführt, kann kein Grund sein, die Anwendung des §. 352 St.G.B.'s auszuschließen, da ja derselbe ausdrücklich von Gebühren und anderen Vergütungen spricht.

Es kam nun dahingestellt bleiben, ob alle Auslagen, welche der Gerichtsvollzieher aus Anlaß seines Dienstes macht, und für welche er Ersatz verlangen kann, unter den Begriff der „Vergütungen“ fallen, oder ob etwa für jene Fälle dies zu verneinen sei, in welchen nur die wirklich gemachten und nachzuweisenden Auslagen zu ersetzen sind, insofern hier nicht sowohl die Erhebung von nicht oder nur in geringerem Betrage geschuldeten Vergütungen, als die Vorpiegelung falscher Thatfachen (der gemachten Auslagen), also ein Betrug in Frage stehe,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 17 S. 169,

beim jedenfalls ist §. 352 a. a. D. seinem Wortlaute und seinem Sinne nach dann zweifellos anwendbar, wenn es sich, wie gegebenen Falles, um eine tarifmäßig bestimmte Vergütung präjunktiver Auslagen handelt, bei welcher von der Behauptung und dem Nachweise der wirklich gemachten Auslagen ganz abgesehen wird.

Die vierte Beschwerde des Angeklagten wendet sich gegen seine Beurteilung wegen Urkundenfälschung. Das Hauptverfahren war in dieser Beziehung dahin eröffnet worden, daß der Angeklagte genügend verdächtig erscheine, in einer Reihe von Fällen die in Gemäßheit der Vorschrift des §. 23 der deutschen Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher unter den Urchriften seiner Akte aufgestellte Berechnung seiner Gebühren und Auslagen nachträglich abgeändert und sich hier-

durch der Urkundenfälschung schuldig gemacht zu haben. Das Urtheil erwägt, diese Kostenberechnungen seien einerseits die Grundlagen für die Einträge in das Dienstregister sowie für die Kontrolle bei einer Revision der Akten des Gerichtsvollziehers, und sollten andererseits demjenigen, welchem die Abschrift eines Aktes zugestellt werde, eine zuverlässige Auskunft über die entstandenen Kosten gewähren. Daher seien sie amtliche Zeugnisse des Vollstreckungsbeamten und beanspruchten öffentlichen Glauben dafür, daß sie nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen aufgestellt worden seien. Daß einfache Korrekturen, welche der Beamte alsbald an jenen Kostenberechnungen vornehme, besonders wenn dies noch vor der Zustellung der Abschriften des Aktes geschehe, nicht als Urkundenverfälschung zu bezeichnen seien, wird von dem Urtheile anerkannt. Aber in zwei von den in dem Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Fällen seien die Abänderungen der auf den, dem Angeklagten amtlich zugänglichen, Urchriften befindlichen Kostennoten erst erfolgt, nachdem nicht allein die Abschriften derselben schon seit langer Zeit sich in den Händen der Interessenten befunden hätten, sondern auch erst nach der durch den Amtsrichter M. vollzogenen Visitation des Angeklagten, und zwar in der Absicht von demselben vorgenommen worden, für den Fall wiederholter Nachforschung die Thatsache, daß er seinen Mandanten höhere als die zulässigen Beträge aufgesetzt habe, zu vertuschen. Demgemäß ist denn auch der Angeklagte nur in zwei Fällen wegen Urkundenfälschung bestraft worden.

Diese Erwägungen des Urtheiles können jedoch nicht für zutreffend gehalten werden. Daß die Kostennoten keine amtlichen Beurkundungen sind, geht schon daraus hervor, daß der §. 23 der Gebührenordnung, während er bezüglich der Zeitdauer des Geschäftes ausdrücklich anordnet, sie müsse in dem Protokolle abgegeben werden, widrigenfalls nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden dürfe, für sie keinerlei Form und nicht einmal die Unterschrift des Gerichtsvollziehers vorschreibt. Daraus muß weiter entnommen werden, daß der Gerichtsvollzieher nicht zur persönlichen Anfertigung der Kostennoten und vielmehr nur zu der Achtsamkeit verpflichtet ist, daß sie wirklich angefertigt werden. Seine eigenhändige Unterschrift aber müßte verlangt werden, wenn denselben die Qualität einer amtlichen Beurkundung beigelegt werden soll. Es lag auch für das Gesetz keine

Veranlassung vor, die Kostennoten als eine amtliche Beurkundung vorzuschreiben, weil über den Betrag derselben, abgesehen von der Zeitdauer des Geschäftes, für welche gerade darum die besondere Vorschrift des §. 23 getroffen worden ist, das Protokoll selbst den erforderlichen Aufschluß erteilt. Auch erzeugen diese Kostennoten keinerlei rechtliche Wirksamkeit, für den Gerichtsvollzieher sowenig wie für den Kostenpflichtigen, und sie können hiernach nur als eine lediglich zur Erleichterung der Kontrolle über die Gebührenordnung angeordnete Maßregel betrachtet werden, worauf auch die Motive hinweisen.

Sind aber die betreffenden Kostennoten keine amtlichen Urkunden, so fragt sich, ob dieselben etwa eine Privaturkunde enthalten. Wäre dies der Fall, so würde, wenn sie einmal aufgestellt worden sind, jede Korrektur derselben gerade so ausgeschlossen sein, wie überhaupt eine Privaturkunde in ihrem Verständnisse nicht abgeändert werden darf. Sie sind jedoch Privaturkunden nicht einmal in dem Sinne des §. 348 Abs. 2 St.G.B.'s. Denn wenn auch die hierin erwähnten Urkunden den Beweis einer rechtserheblichen Thatsache nicht zu enthalten brauchen, so müssen sie doch immerhin wenigstens zum Beweise einer außerrechtlichen Thatsache geeignet sein. Und zwar muß, wenn nicht der Begriff der Urkunde maßlos ausgedehnt werden soll, daran festgehalten werden, daß dieser Beweis im Hinblick auf den Gebrauch, welcher etwa von der Urkunde gemacht werden könnte, ein vernünftiges Interesse darzubieten habe. Nun beweisen aber die Kostennoten, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Maßregel für die Kontrolle, nur, daß der Gerichtsvollzieher die verzeichneten Beträge beanspruchen will. Inwiefern jedoch die Thatsache, daß der Wille des Angeklagten hierauf gerichtet war, von irgend welchem Interesse für die Kostenpflichtigen gewesen sein könnte, ist nicht ersichtlich. Ob die Kostennoten auf den den Kostenpflichtigen bereits zugestellten Abschriften mit den Kostennoten auf den Urschriften übereinstimmten, hat das Urteil nicht nachgesehen. Wäre dies aber auch der Fall gewesen, oder hätte auch der Angeklagte die beiden Urschriften den Kostenpflichtigen bereits behändigt gehabt, so würde ihnen doch hierdurch nur die Thatsache mitgeteilt worden sein, daß derselbe die verzeichneten Kosten verlange, irgend welchen Beweis für die Richtigkeit dieser Kosten hätten sie aber nicht in Händen gehabt. Darum würde auch in diesem Falle durch eine vorherige Veränderung der Kostennoten ihr Interesse nicht verletzt

worden sein, zumal wenn, wie dies vorliegend geschehen ist, die vorher zu hohe Kostennote in die richtige umgewandelt worden wäre. Ob nicht der Angeklagte, wenn er die ursprünglichen Kostennoten den Kostenpflichtigen zugestellt hätte, des versuchten oder vollendeten Vergehens des §. 352 St.G.B.'s schuldig wäre, steht nicht in Frage. Jedenfalls aber würden auch unter dieser Voraussetzung die Kostennoten selbst keinen Beweis für ihre Richtigkeit enthalten haben.

Es muß jedoch auch jedes Schriftstück, welches als Urkunde gelten soll, zum Beweise einer außer ihm gelegenen Thatsache geeignet sein; die Kostennoten aber bestätigen, da sie lediglich die bezeichnete Willensäußerung ihres Ausstellers enthalten, nur ihren eigenen Inhalt. Eine andere Bedeutung konnten auch die in Rede stehenden Kostennoten des Angeklagten durch die bei ihm vorgenommene Revision seiner Geschäftsführung nicht erlangen, und sie konnten darum auch durch dieselbe nicht in Urkunden umgewandelt werden, zumal ihnen kein Vermerk beigefügt worden war, daß diese Revision vorgenommen worden sei, und nicht einmal feststeht, der Angeklagte habe gewußt, es seien hierbei die fraglichen Kostennoten beanstandet worden. Endlich hätte das Urteil feststellen müssen, daß der Angeklagte die Urkundenqualität der Kostennoten gekannt habe, weil dies, und hiermit seine verbrecherische Absicht, in der Hauptverhandlung von ihm bestritten worden war.